

Kundeninformationen zu Legionellenuntersuchungen

im Dezember 2012

Am 14.12.2012 ist die zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung in Kraft getreten. Dadurch ergeben sich folgende Änderungen:

1. Untersuchungsintervall

Der Betreiber einer Anlage zur ständigen Wasserverteilung mit einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung, der im Rahmen einer ausschließlich **gewerblichen** (d.h. nicht auch öffentlichen) Tätigkeit Trinkwasser abgibt (z.B. Vermieter von Wohnraum in größeren Wohngebäuden), muss dieses künftig nicht mehr jährlich, sondern nur noch mindestens alle drei Jahre auf Legionellen untersuchen lassen. Anlagen der Trinkwasserinstallationen, aus denen Trinkwasser aus einem zentralen oder dezentralen kleinen Wasserwerk im Rahmen einer **öffentlichen** Tätigkeit abgegeben wird, sind weiterhin mindestens einmal jährlich zu untersuchen. Dabei kann in Bereichen, in denen sich Verbraucher mit einem höheren Risiko befinden (z.B. Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen etc.) das Untersuchungsintervall nicht erweitert werden, in allen anderen öffentlichen Bereichen besteht für das Gesundheitsamt die Möglichkeit, das Untersuchungsintervall auf bis zu 3 Jahre zu verlängern. Öffentlich/gewerbliche Anlagen (z.B. Hotels, Fitnessstudios) sind ebenfalls weiterhin jährlich zu untersuchen.

Weiterhin überhaupt nicht auf Legionellen untersucht werden müssen Ein- und Zweifamilienhäuser (unabhängig vom Inhalt des Trinkwassererwärmers und dem Inhalt der Rohrleitung)

2. Weiterleitung der Ergebnisse an das zuständige Gesundheitsamt (GSA)

Die Betreiber **gewerblicher, nicht öffentlicher** Großanlagen zur Trinkwassererwärmung sind nun nicht mehr verpflichtet, diese beim zuständigen GSA anzuzeigen und auch die Pflicht zur Meldung der Untersuchungsergebnisse wird eingeschränkt. Künftig müssen die Ergebnisse nur auf Verlangen des GSA vorgelegt werden oder wenn eine Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes vorliegt. Alle anderen Ergebnisse sind dem GSA nach §15 Abs. 3 **nicht** mehr vorzulegen.

Anlagen, aus denen im Rahmen einer **öffentlichen** Tätigkeit Trinkwasser abgegeben wird, sind dem GSA entweder durch die seit langem bestehende Untersuchungspflicht bekannt oder müssen weiterhin angezeigt werden.

3. Fristverlängerung

Die Frist für die erste Legionellenuntersuchung ist bis zum **31. Dezember 2013** verlängert worden. Der Termin wurde so weit herausgeschoben, da zunächst die Untersuchungs- und Meldekazipitäten der Untersuchungsstellen und zuständigen Behörden erweitert werden müssen. Zudem haben die Anlagenbetreiber dadurch mehr Zeit, die ggf. erforderlichen Nachrüstungen der betroffenen Anlagen (z.B. Einbau von Probenahmehähnen am Austritt des Warmwasserbereiters und dem Wiedereintritt der Zirkulation) vorzunehmen.

4. Technischer Maßnahmenwert

Bisher galt der technische Maßnahmenwert als nicht eingehalten, wenn er erreicht oder überschritten war. Künftig muss erst bei einer festgestellten **Überschreitung** des technischen Maßnahmenwertes gehandelt werden. Es bleibt zu beachten, dass es sich bei dem technischen Maßnahmenwert nicht um einen Grenzwert handelt. Er ist ein Wert, bei dessen Überschreitung eine Gesundheitsgefährdung lediglich zu besorgen ist (zunächst Untersuchung zur Aufklärung der Ursache, Ortsbesichtigung, Gefährdungsanalyse) und dann abhängig von den gewonnenen Erkenntnissen Maßnahmen zu ergreifen sind. Das Wasser kann aber, je nach Höhe der Überschreitung dennoch weiter an den/die Verbraucher abgegeben werden, diese müssen aber über die Überschreitung informiert werden. Im Fall einer Überschreitung des techn. Maßnahmenwertes informieren wir sie gesondert über die in § 16 Abs. 7 vorgeschriebene weitere Vorgehensweise.

5. Überschreitung des technischen Maßnahmenwerts

Nach einer Überschreitung des techn. Maßnahmewertes muss der Unternehmer/Inhaber der Wasserversorgungsanlage Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchführen zu lassen. Diese muss folgendes beinhalten:

- Eine Ortsbegehung
- Prüfung der Einhaltung der a.a.R.d.T.
- Erstellen einer Gefährdungsanalyse
- Durchführen der erforderlichen Maßnahmen, die zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind

Hierbei sind die Empfehlungen des UBA zu beachten!

Die Verbraucher sind über die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse und eventuelle Einschränkungen der Nutzung, die sich daraus ergeben, zu informieren.

Eine unverzügliche Meldung der ergriffenen Maßnahmen an das Gesundheitsamt hat zu erfolgen. Diese Maßnahmen müssen dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen sind 10 Jahre aufzubewahren und auf Anforderung dem Gesundheitsamt vorzulegen

Für alle Fragen zu den hier genannten Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

M.Sc. J. Brauer